

110 017

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 33/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Eugen B [REDACTED],
A [REDACTED] weg 2, G [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Gisela B [REDACTED] geb. H [REDACTED],
P [REDACTED] straße 8, G [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 7. Juli 1983
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 19. Februar 1982 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens.

Streitwert: 70 000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Zu der Frage, ob und inwieweit unbenannte Zuwendungen unter
Ehegatten nach der Ehescheidung gemäß § 812 BGB oder nach den
Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückge-
fordert werden können, hat der Bundesgerichtshof wiederholt
Stellung genommen (vgl. NJW 1972, 580 = FamRZ 1972, 201;
NJW 1974, 1554; FamRZ 1982, 778; BGHZ 82, 227), auch für den
Fall der Gütertrennung (BGHZ 84, 361). Der vorliegende Fall
wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Aus den genannten Entscheidungen ergibt sich, daß Ansprüche
aus ungerechtfertigter Bereicherung grundsätzlich ausgeschlossen
sind und eine angemessene Lösung regelmäßig nur über die Anwen-
dung der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gefun-
den werden kann, sofern nicht - was hier ausscheidet - Regeln
des ehelichen Güterrechts vorrangig eingreifen.

Danach hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung verneint. Ihm ist im Ergebnis auch darin beizutreten, daß ein Anspruch wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht besteht. Die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts und seine in anderem rechtlichen Zusammenhang angestellten Erwägungen lassen es auch unter Berücksichtigung sonstigen Vortrags des Klägers nicht als unbillig und unzumutbar erscheinen, die durch seine Zuwendungen geschaffene Vermögenslage nach Scheidung der Ehe aufrechtzuerhalten. Die gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts – insbesondere zur Höhe der Zuwendungen – gerichteten Verfahrensrügen hat der Senat geprüft; sie greifen nicht durch.

Fuchs

Zorn

Henkel

Gärtner

Winter

